

# ANTRAGSBUCH

zur Mitgliederversammlung 2021

des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswie.V.

am 04. November

Schleswig, 23.09.2021

Frank Paulsen  
1. Vorsitzender  
TSV Schleswig

## Antrag auf Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

### *Antragstext:*

Änderung des Titels:

Finanz-und Beitragsordnung des TSV von 1864 Schleswig e.V.

in:

Finanz-und Beitragsordnung des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V.

### *Begründung:*

Um die Bezeichnung des Vereins zu vereinheitlichen wird grundsätzlich auf offiziellen Dokumenten die beim Amtsgericht eingetragene Bezeichnung verwendet.

## Antrag auf Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung

### *Antragstext:*

Unter §1 der Finanz- und Beitragsordnung des TSV von 1864 Schleswig e.V. wird folgender Punkt hinzugefügt:

- (g) Erwachsene mit S-Pass (bei Vorlage des S-Passes)  
monatlicher Beitrag 13,20 € / vierteljährlicher Beitrag 39,60 €

### *Begründung:*

Viele Schleswiger\*innen sind aufgrund Ihrer finanziellen Situation von der Teilhabe bezüglich einer Mitgliedschaft in einem Verein ausgeschlossen. Der von der Stadt Schleswig ausgegebene S-Pass soll finanziell benachteiligten Menschen die Möglichkeit geben an kulturellen, sozialen aber auch sportlichen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens in Schleswig teilzuhaben.

Das Einkommen zur Berechtigung dieses Passes orientiert sich am aktuellen Hartz IV-Satz (2020=432 Euro; Eineinhalbfach gerechnet = 648 Euro) sowie für die jeweils vom Antragsteller/der Antragstellerin zu zahlende Warmmiete ohne Nebenkosten.

Der Verein verspricht sich perspektivisch dadurch einen Mitgliederzuwachs, da die vom S-Pass angesprochene Zielgruppe in der Regel derzeit nicht im Sportverein organisiert ist.

## Antrag auf Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung

### *Antragstext:*

Unter §1 der Finanz- und Beitragsordnung des TSV von 1864 Schleswig e.V. wird folgender Punkt hinzugefügt:

- (f) Menschen mit Behinderungen (bei Nachweis ab GdB 80 Behinderung)  
monatlicher Beitrag 10 € / vierteljährlicher Beitrag 30 €

### *Begründung:*

Erwachsene Menschen mit Behinderungen müssen in ihrer Erwerbssituation anders betrachtet werden als Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderungen verdienen, wenn sie denn einer Beschäftigung in einer Einrichtung, wie zum Beispiel den Schleswiger Werkstätten, wahrnehmen (können), nur einen Bruchteil von dem was ein Mensch ohne Behinderung bei vergleichbarer Stundenanzahl erhält. Die Einführung eines Tarifs bzw. eines Beitrages für Menschen mit Behinderungen soll diesem Sachverhalt Rechnung tragen und gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass in der Regel die Angebote des TSV Schleswig als inklusiv zu verstehen sind.

## Antrag auf eine zeitlich begrenzte Mitgliedbeitragsenkung

### Antragstext:

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V. möge beschließen:

- (1) eine zeitlich begrenzte Mitgliedbeitragsenkung.
- (2) Wenn (1) positiv beschieden wird dann:

#### Variante a) halbjährliche Beitragsenkung ab 01.01.2022

60.000 EUR : 6 Monate = 10.000 EUR/pro Monat

10.000 EUR : 1700 Mitglieder(zu erwartende Mitgliederzahl) = 5,88 EUR/im Monat

5,88 EUR x 3 Monat = 17,64 EUR/pro Quartal

49,50 EUR Mitgliedsbeitrag Erwachsene - 17,64 EUR = 31,85 Mitgliedsbeitrag neu

30,00 EUR Mitgliedsbeitrag Kinder - 17,64 EUR = 12,26 EUR Mitgliedsbeitrag neu

49,50 EUR zu 31,85 EUR = 35,66 %

30,00 EUR zu 12,26 EUR = 59,13 %

35,66 % + 59,13 % = 94,79 %

94,79 % : 2 = 47,40 %

78,00 EUR Familienbeitrag - 47,40 % = 41,03 EUR Familienbeitrag neu

### **Vorschlag:**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Erwachsene: **32 EUR**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Kinder/Stunden: **12 EUR**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Familien: **41 EUR**

**oder**

Variante b) ganzjährige Beitragssenkung ab 01.01.2022

60.000 EUR : 12 Monate = 5.000 EUR/pro Monat

5.000 EUR : 1700 Mitglieder(zu erwartende Mitgliederzahl) = 2,94 EUR/im Monat

2,94 EUR x 3 Monat = 8,82 EUR/pro Quartal

49,50 EUR Mitgliedsbeitrag Erwachsene - 8,82 EUR = 40,68 EUR Mitgliedsbeitrag neu

30,00 EUR Mitgliedsbeitrag Kinder - 8,82 EUR = 21,18 EUR Mitgliedsbeitrag neu

49,50 EUR zu 40,68 EUR = 17,82 %

30,00 EUR zu 21,18 EUR = 29,4 %

17,82 % + 29,4 % = 47,22 %

47,22 % : 2 = 23,61 %

78,00 EUR Familienbeitrag - 23,61 % = 59,58 EUR Familienbeitrag neu

**Vorschlag:**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Erwachsene: **41 EUR**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Kinder/Stunden: **21 EUR**

Vorschlag Mitgliedsbeitrag Familien: **60 EUR**

**Begründung:**

Der Verein ist während der Corona-Pandemie und während den Lockdowns und Einschränkungen bzgl. des Sportbetriebes auf steuer- und finanzrechtlicher Sicht dazu gezwungen worden Mitgliedsbeiträge in voller Höhe einzuziehen. Angedachte Senkungen des Beitrages oder gar das Aussetzen von Beiträgen seitens des Vorstandes konnten praktisch nicht verwirklicht werden ohne die Rechtsform des Vereins zu gefährden. Der Vorstand hat in einem Mitgliederbrief angekündigt hier einen entsprechenden Antrag auf der Mitgliederversammlung einzubringen, um die finanziellen Mittel bzw. die Beiträge anteilig an die Mitglieder wieder zurückzuführen.

## Antrag auf Beschluss einer Jugendordnung

### *Antragstext:*

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V. möge ausgelegte und veröffentlichte Jugendordnung beschließen.

### *Begründung:*

Nach § 12 der Satzung haben sich die Jugendlichen eine Ordnung zu geben, die nicht Bestandteil der Satzung des TSV Schleswig ist. Diese Ordnung ist nach Satzung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dies ist der mit dem derzeitigen Jugendausschuss abgestimmte Entwurf. Angelehnt ist dieser Jugendordnungs-Entwurf an die Jugendordnung der Sportjugend Schleswig-Flensburg.

Das beschließen über diese Jugendordnung ist zudem wichtig, da wir seit August 2020 einen Freiwilligendienstler im Sport bei uns im Verein beschäftigen. Voraussetzung für die Anerkennung der Einsatzstelle ist eine einzureichende Jugendordnung. Diese liegt der Sportjugend Schleswig-Holstein als Entwurf bereits vor, muss aber als abgestimmte Version nachgereicht werden.

# Jugendordnung der Sportjugend des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V.

## Präambel

In der Jugendordnung der Sportjugend des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Anredeform verwendet. Diese gilt auch für männliche Personen.

## § 1 Name und Wesen

Die Sportjugend des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen des Vereins.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Sportjugend fördert die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit, die Wahrung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Vereins, insbesondere gegenüber dem amtierenden Vorstand und der Geschäftsführung.
- (2) Sie unterstützt und fördert die Kinder,- Jugend- und Sportarbeit im Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V..
- (3) Die Sportjugend ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (4) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Arbeit darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des TSV Schleswig sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 21 Jahren, die in den Jugendabteilungen der Sparten des Vereins betreut werden.

## III. Organe

### § 5 Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend des TSV Schleswig sind:

1. Kinder- und Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

## IV. Kinder- und Jugendvollversammlung

### § 6 Kinder- und Jugendvollversammlung

- (1) Die Kinder- und Jugendvollversammlung des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. ist das oberste Organ der Sportjugend des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V..
- (2) Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und den Kindern und Jugendlichen des Vereins zusammen.
- (3) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme sind:
  1. die Mitglieder des Jugendausschusses,
  2. die Kinder und Jugendlichen des Vereins nach § 4
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Kinder- und Jugendvollversammlung beschließt über:
  1. Festsetzung der Tagesordnung
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes
  3. Aktionen für das laufende Jahr
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendausschusses
  5. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
  6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

### § 7 - Einberufung

- (1) Die ordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens am 31. März.
- (2) Sie wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Veröffentlichung des Termin folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese auf dem Verein zur Verfügung stehenden Medien veröffentlicht wurde.

### § 8 - Beschlussfassung

- (1) Die Kinder- und Jugendvollversammlung wird von der Vorsitzenden des Jugendausschusses, bei seiner Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Protokollführer und Stimmzähler werden von der Versammlung gewählt.
- (3) Die Kinder- und Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Kinder- und Jugendvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen.
- (6) Eine Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, welche die höchste Stimmzahl haben.
- (8) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienen Mitglieder sowie die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (10) Auf der Kinder- und Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied ein Rederecht.

#### § 9 - Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Kinder- und Jugendvollversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind zu begründen. Die Versammlungsleiterin hat vor Beginn der Kinder- und Jugendvollversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die auf dem Sportjugendtag gestellt werden, beschließt die Kinder- und Jugendvollversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

### V. Außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung

#### § 10 - Außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung

- (1) Wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden auf begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern der Sportjugend des TSV Schleswig. Diese Anträge müssen die Jugendausschuss-Vorsitzende innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zugehen. Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzung muss die Kinder- und Jugendvollversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfinden.
- (3) Für eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung gelten die §§ 6, 7 und 8 mit der Einschränkung, dass eine Änderung der Tagesordnung gem. § 9 nicht möglich ist. Die in § 7 bestimmte Ladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

### VI. Jugendausschuss

#### §11 - Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
  1. der Vorsitzenden
  2. mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  3. bis zu vier Beisitzern
- (2) Die Jugendwartin vertritt die Sportjugend des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V., bei dessen Abwesenheit eine stellvertretende Sportjugendwartin.
- (3) Für eine außerordentliche Kinder- und Jugendvollversammlung gelten die §§ 6, 7 und 8 mit der Einschränkung, dass eine Änderung der Tagesordnung gem. § 9 nicht möglich ist. Die in § 7 bestimmte Ladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.
- (4) Der Jugendausschuss tagt pro Jahr mindestens vier Mal.

- (5) Der Jugendausschuss kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt durch die Sportjugend des Vereins.

#### § 12- Aufgaben

Der Jugendausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Jugendordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Kinder- und Jugendvollversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
2. Einberufung der Kinder- und Jugendvollversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Kinder- und Jugendvollversammlung
4. Erstellung des Jahresberichtes

#### § 13 - Wahl und Amtsdauer

- (1) Es können nur Mitglieder im Sinne des § 4 der Jugendordnung in den Jugendausschuss gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Kinder- und Jugendvollversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Jugendausschussämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Jugendausschuss ein Ersatzmitglied bis zum nächsten ordentlichen Kinder- und Jugendvollversammlung wählen.

#### § 14 - Beschlussfassung

- (1) Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse in Jugendausschusssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit von einer Stellvertreterin, schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist auf Antrag zu Beginn der Jugendausschusssitzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (2) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Sportjugendausschussmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen.
- (3) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzung des Jugendausschusses leitet die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit eine Stellvertreterin.
- (5) Der Jugendausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Jugendausschusssitzung.
- (6) Über die Beschlüsse des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sportjugendausschusssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### § 15 - Einschränkung der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Jugendausschusses kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Sportjugend im Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. ist.

## Antrag auf Satzungsänderung

### *Antragstext:*

Unter §11 der Satzung des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V. wird

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Spartenleiter/in für die Dauer von 2 Jahren. Bei der Wahl des/der Spartenleiters/in sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

ersetzt durch:

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ernennt eine/n Spartenleiter\*in für die Dauer von 2 Jahren.

### *Begründung:*

In der Vergangenheit konnten Spartenleiter\*innen nur mit erheblicher Verzögerung von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden. In der Regel haben die Spartenleiter\*innen ihre Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen, sodass eine Wahl nur noch pro forma stattgefunden hat. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und den Spartenleiter\*innen die notwendigen (Stimm-)Rechte gegenüber den Fachverbänden bzw. auf den jeweiligen Verbandstagen zu übertragen, ist es notwendig Spartenleiter\*innen zeitnah in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu bestätigen.

## Antrag auf Satzungsänderung

### *Antragstext:*

Nach §8 wird §8a hinzugefügt:

### §8a Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Mitglieds kann seine Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen 12 Monate ruhen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Der Antrag ist einen Monat vor Quartalsende in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Auf Antrag des Mitglieds und Bestätigung der Geschäftsführung kann die ruhende Mitgliedschaft um bis zu sechs Monate verlängert werden.
- (5) Das Ruhen der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass die Rechte (z.B. das Stimmrecht) und die Pflichten (insbesondere die Beitragspflicht) des Mitglieds ruhen.
- (6) Eine ruhende Mitgliedschaft kann nur nach 24 Monaten, nach Ende einer vorherigen ruhenden Mitgliedschaft ein weiteres Mal beantragt werden.
- (7) Die ruhende Mitgliedschaft kann frühestens nach sechs Monaten jederzeit formlos beendet werden. Nach Ablauf des gewährten Zeitraums treten Rechte und Pflichten nach den §§ 6,7 und 9 automatisch wieder in Kraft.

### *Begründung:*

In einigen Fällen ist das Ruhen einer Mitgliedschaft im TSV Schleswig sinnvoll. So zum Beispiel bei abzusehender längerer Krankheitsphase, einem Auslandssemester/schulischen Jahr im Ausland oder einem längerem Auslandsaufenthalt. Hier bietet der TSV Schleswig seinen Mitgliedern derzeit keine praktikable Lösung an. Ein Austritt und ggf. ein Wiedereintritt mit den damit verbundenen bürokratischem Aufwand war bisher die Folge. Mit der Aufnahme des §8a in die Satzung des TSV Schleswig haben Mitglieder nun die Möglichkeit flexibel auf ihre Lebenssituation in Bezug auf die Mitgliedschaft in unserem Verein zu reagieren.

## Antrag auf Satzungsänderung

### *Antragstext:*

Unter §19 der Satzung des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V. werden folgende Punkte ergänzt:

- (1) d) die Beauftragten
- (2) g) er beschließt über die Ernennung von Beauftragten (z.B. Seniorenbeauftragte, Inklusionsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, etc)

### *Begründung:*

Es ist bereits gelebte Praxis, dass der TSV Schleswig für bestimmte Aufgabenfelder Beauftragte hat. So zum Beispiel sind bereits eine Kinderschutzbeauftragte und eine Seniorenbeauftragte ehrenamtlich für unseren Verein aktiv. Ein Mitglied wäre derzeit auch bereit die Tätigkeit einer Inklusionsbeauftragten auszufüllen. Um diesen Tätigkeiten für die Mitglieder des TSV entsprechend zu würdigen und den Aktiven auch eine gestalterische Rolle für unseren Verein zu zubilligen, wäre das Antrags- und Stimmrecht im Gesamtvorstand ein wichtiger Schritt, um Veranstaltungsplanung und fachliche Expertise zeitnah in die Entscheidungsfindung und die Entscheidungen des Gesamtvorstandes mit einzubeziehen.

## Antrag auf Satzungsänderung

### *Antragstext:*

§14 (2) der Satzung des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. wird gestrichen:

#### § 14 Mitgliederversammlung

- (2) Sie ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die förmliche Einberufung erfolgt mit Nennung einer vorläufigen Tagesordnung durch Anzeige in den Schleswiger Nachrichten spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

und durch folgenden Absatz ersetzt:

#### § 14 Mitgliederversammlung

- (2) Sie ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die förmliche Einberufung erfolgt mit Nennung einer vorläufigen Tagesordnung durch die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, Wege und Medien, spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

### *Begründung:*

Die Veröffentlichung der Einladung / Tagesordnung in den Schleswiger Nachrichten ist überaus kostenintensiv. In Zeiten der sozialen Medien und diversen weiteren Wegen der Kommunikation ist eine Schaltung einer Anzeige nicht mehr der zeitgemäße Weg, um Mitglieder über eine Versammlung zu informieren.

## Antrag auf Satzungsänderung

### *Antragstext:*

§12 der Satzung des Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. wird gestrichen:

#### § 12 Jugendordnung/Jugendwart

Die Jugendlichen des Vereins ( Mitglieder von Vollendung des 12. bis 18 Lebensjahres ) haben sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung zu geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Nach dieser Ordnung wählen sie einen Jugendwart. Der Jugendwart wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes.“

und durch folgenden § ersetzt:

#### § 12 Sportjugend

- (1) Die Jugendlichen des Vereins (Mitglieder von 10 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) haben sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung zu geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Nach dieser Ordnung wählen sie einen Jugendwart\*in. Der Jugendwart wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (3) Die/der Jugendwart\*in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung bereitgestellten Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### *Begründung:*

Die Änderung des §12 soll der Entwicklung und Veränderung hinsichtlich des Engagements Rechnung tragen. Mit diesem Beschluss wird zum einen eine größere Gruppe an Kindern und Jugendlichen angesprochen, zum anderen wird die Amtsdauer auf ein Jahr herabgesetzt und damit die Hürde eines etwaigen Engagements gesenkt. Für die bessere Lesbarkeit wird der Absatz in Sätze unterteilt.